



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Canal-Conrol+Clean
Umweltschutzservice GmbH
Stemwarder Landstraße 17c
22885 Barsbüttel Hamburg

Amt für Wasser, Abwasser und Geologie

W2 Abwasserwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Telefon +49 40 428 40 - 0

Kontakt Frau Marianne Münster
Telefon +49 40 428 40 - 2401
E-Mail Marianne.Muenster@bukea.hamburg.de
Zimmer F.01.398

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
09.09.2022

Geschäftszeichen
814.10-26/03

Datum
23.01.2022

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) erlässt folgenden

I Zulassungsbescheid

1 Zulassung

Aufgrund von § 15 Abs. 6 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der jeweils geltenden Fassung wird die

Firma

Canal-Conrol+Clean Umweltschutzservice GmbH

entsprechend dem Antrag vom 09.09.2022 als

Fachbetrieb für die Wartung von Regenwasserbehandlungsanlagen der Kategorie A

auf hamburgischem Staatsgebiet zugelassen.

2 Anwendungsbereich

Fachbetriebe können für zwei Kategorien von Regenwasserbehandlungsanlagen zugelassen werden:

A Sedimentationsanlagen

B Sedimentations- und Filteranlagen

Diese Zulassung bezieht sich auf die Kategorie A.

3 Befristung

Diese Zulassung gilt für den Zeitraum vom 23.01.2023 bis 23.01.2033.

Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.

4 Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann nach § 15 Abs. 6 HmbAbwG widerrufen werden.

Die zuständige Behörde kann die Zulassung insbesondere dann widerrufen, wenn

- der Fachbetrieb seinen in dieser Zulassung festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die festgelegten Zulassungsbedingungen verstößt,
- die der Zulassung zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- die der Anerkennung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

II Nebenbestimmungen

1 Zulassungsbedingungen

1.1 Auflagen

Die Schulungsnachweise für das sachkundige Personal, die die Firma Canal-Control+Clean im Antrag aufgeführt hat, sind nicht ausreichend. Es sind bis zum 31.12.2023 Schulungsnachweise, die den Anforderungen gemäß Ziff. 1.2 entsprechen, der im Briefkopf genannten Dienststelle nachzureichen.

1.2 Allgemeine Bedingungen

Die Wartungen von Regenwasserbehandlungsanlagen müssen entsprechend den Herstellervorgaben und den einschlägigen Regelwerken durchgeführt werden. Vorgaben in wasserrechtlichen Zulassungen für die Einleitung des Niederschlagswassers sowie in der baurechtlichen Zulassung für die jeweilige Regenwasserbehandlungsanlage sind zu beachten.

Der Fachbetrieb muss für die Wartung der Anlagen sachkundiges Personal einsetzen. Die Schulung sollte mindestens eine allgemeine Schulung im Bereich der Abwassertechnik sowie eine sicherheitstechnische Unterweisung für Arbeiten an abwassertechnischen Anlagen beinhalten. Des Weiteren sind ergänzende Schulungen vom Hersteller für die jeweiligen Regenwasserbehandlungsanlagen vorzuweisen, wenn der Hersteller diese vorsieht. Es ist weiterhin nachzuweisen, dass das sachkundige Personal für die zugelassene Kategorie von Regenwasserbehandlungsanlagen geschult ist. Hierfür muss eine exemplarische Schulung eines Herstellers für die Wartung der jeweiligen Regenwasserbehandlungsanlagen vorgewiesen werden. Die Schulungen müssen dokumentiert sein.

Der Fachbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sachkunde des Personals durch entsprechende Schulungsmaßnahmen auf dem jeweils erforderlichen Stand gehalten wird. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft behält sich vor, Schulungsnachweise bei Bedarf einzufordern.

Es dürfen nur geeignete Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden. Es sind mindestens die für die jeweiligen Kategorien nachfolgend aufgeführten Geräte und Fahrzeuge erforderlich.

1.3 Bedingungen für Kategorie A Sedimentationsanlagen

Die Kategorie A umfasst **ausschließlich die Wartung von Sedimentationsanlagen sowie der technischen Anlagenteile von Retentionsbodenfilteranlagen und Schilfsedimentationsanlagen** (wie die Vorstufe und der Ablaufschacht).

Zu den Wartungstätigkeiten gehören u.a.

- Sichtkontrolle aller Anlagenteile
- Messung der Schlammdicke
- Reinigung der Anlage
- Absaugen des Schlammes
- Funktionsprüfung der Anlagen
- Entsorgung des bei der Reinigung anfallenden Schlammes und des anfallenden Abwassers.

Wie in Ziff. 1.2. aufgeführt, müssen die Fachbetriebe eine exemplarische Schulung eines Herstellers für die Wartung einer Sedimentationsanlage vorweisen, um die hierfür grundlegenden Kenntnisse darzulegen.

Für die Wartungen sind mindestens folgende Geräte und Fahrzeuge erforderlich:

- Sicherheitsausrüstung und Sicherheitsgeschirr für Arbeiten im Schacht
- Beleuchtungskörper
- Absperrmaterial
- Gaswarngerät
- Schachthaken
- Saugspülwagen
- Hochdruckreiniger
- Messgerät für die Schlammdicke.

Es sind darüber hinaus die Herstellerangaben für das benötigte Equipment zu beachten und speziell geforderte Geräte und Fahrzeuge vorzuweisen.

1.4 Hinweise

Es wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die Arbeiten vor Ort jeweils immer von zwei sachkundigen Personen ausführen zu lassen.

Vor Beginn der Wartung ist durch den Betreiber der Anlage sicherzustellen, dass die Anlage begehbar ist. Eine nicht vorhandene Begehbarkeit ist dem Betreiber zu melden.

Die Entsorgung von bei der Wartung anfallenden Abfällen muss durch einen nach Abfallrecht zertifizierten Fachbetrieb erfolgen.

2 Nachweise

Zum Nachweis der durchgeführten Wartungen sind gemäß der Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung (NachweisVO) Belege in dreifacher Ausfertigung zu führen. Die Belege müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Erlaubnisinhaber/ Nutzungsberechtigter
2. Straße und Hausnummer
3. Nummer der Wasserrechtlichen Erlaubnis/ Geschäftszeichen (Gz.) der Genehmigung § 11a HmbAbwG
4. Typ der Regenwasserbehandlungsanlage
5. Datum und Ergebnisse der Wartungen (auftretende Störungen, Mängel und deren Beseitigung).

Der Fachbetrieb hat die Richtigkeit aller Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

Eine Ausfertigung der Belege verbleibt beim Erlaubnisinhaber/ Nutzungsberechtigten, die zweite Ausfertigung beim Fachbetrieb, die dritte Ausfertigung ist innerhalb von drei Wochen an die im Briefkopf genannte Dienststelle zu senden.

Alle Angaben auf den Belegen müssen leserlich und in dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Die Belege sind vom Fachbetrieb mindestens drei Jahre ab Ausstellungsdatum aufzubewahren.

Die Aufbewahrung der Belege kann auch digital auf einem Datenträger erfolgen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können. Im Falle der digitalen Speicherung ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Wartung der Regenwasserbehandlungsanlagen auch durch Vorlage entsprechender Ausdrücke oder durch Übergabe geeigneter Datenträger möglich.

3 Berichtspflicht

Als Jahresübersicht ist jeweils bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres eine Zusammenstellung aller im Kalenderjahr gewarteten Regenwasserbehandlungsanlagen jeweils untergliedert nach:

1. Erlaubnisinhaber/ Nutzungsberechtigter
2. Straße und Hausnummer
3. Nummer der Wasserrechtlichen Erlaubnis/ Gz. der Genehmigung § 11a HmbAbwG
4. Typ der Regenwasserbehandlungsanlage
5. Datum der jeweiligen Wartung

der Zulassungsbehörde auszuhändigen oder in digitaler Form nach Vorgaben der Behörde einzureichen.

4 Überprüfung durch die zuständige Behörde

Die im Briefkopf genannte Dienststelle kann jederzeit die Voraussetzungen für das Erteilen dieser Zulassung überprüfen. Hierzu kann sie insbesondere Besichtigungen und Kontrollen der Geräte, Fahrzeuge und Wartungsarbeiten durchführen sowie den Nachweis der Qualifikation des eingesetzten Personals fordern und sich Wartungspläne für die einzelnen Anlagen vorlegen lassen.

5 Mitteilungen an die Behörde

Soweit bei der Wartung erhebliche Mängel festgestellt werden, ist umgehend eine Mitteilung an die im Briefkopf genannte Dienststelle zu senden.

Änderungen hinsichtlich der Rechtsform der Tätigkeit, wie der Gesellschaftsform, der Firmenbezeichnung, der Firmenstruktur, der eingesetzten Mitarbeiter und der benutzten Fahrzeuge sind unaufgefordert mitzuteilen.

Sofern Sie als Fachbetrieb zur Wartung von Regenwasserbehandlungsanlagen in einem anderen Bundesland zugelassen werden, sind Änderungen bzw. die Aberkennung dieser Zulassungen der im Briefkopf genannten Dienststelle unaufgefordert mitzuteilen.

III Ordnungswidriges Handeln

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen unter Nr. II genannten Nachweis nicht führt oder der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt. Ordnungswidriges Handeln wird durch die zuständige Behörde verfolgt.

IV Begründung

Die Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen darf nach § 15 Abs. 3 und 6 HmbAbwG nur durch zugelassene Fachbetriebe erfolgen. Nach den vorgelegten Unterlagen und dem jetzigen Kenntnisstand verfügen die Antragsstellenden über geeignete Arbeitsmittel und Fachkräfte und erfüllen damit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 S. 2 HmbAbwG.

Die Zulassung als Fachbetrieb wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die genannten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde überprüft werden, der Fachbetrieb seinen Berichts- und Mitteilungspflichten an die Behörde nachkommt, die Sachkunde des Personals durch entsprechende Schulungsmaßnahmen auf dem jeweils erforderlichen Stand gehalten wird und die Berichtspflichten der Nachweisverordnung vom 07. September 1993 (HmbGVBl. S. 259), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 288) erfüllt werden.

V Gebühren

Dieser Bescheid ist nach Ziff. 4.14 der Anlage 1 zur UmwGebO gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid wird gesondert zugestellt.

VI Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.


_____ (Marianne Münster)

Anlagen:

1. Muster Jahresmeldung
2. Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung